



Merkblatt Freiwillige Einlagen

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie und ob Sie zusätzliche Leistungen einkaufen können, um Ihr Vorsorgeguthaben zu erhöhen. (Art. 13 des Vorsorgereglements)

Wer kann Einkäufe tätigen?

Aktive Versicherte können ihre Vorsorgeleistungen jederzeit mit freiwilligen Einlagen erhöhen. Pro Kalenderjahr ist nur eine Einzahlung möglich. Das Sparguthaben darf durch die freiwilligen Einlagen den reglementarischen Maximalbetrag gemäss Anhang nicht übersteigen. Die maximal möglichen Einkäufe werden aufgrund der Tabelle (Ziffer 3) im Anhang zum Reglement der Pensionskasse berechnet.

Wie hoch ist der maximal mögliche Einkauf?

Folgendes ist für die Berechnung des maximalen Einkaufs massgebend:

- Alter des Versicherten
- Versicherter Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs
- Höchstansätze gemäss Anhang zum Vorsorgereglement (Ziffer 3)

Höchstansätze für Einkäufe

Der reglementarische Maximalbetrag für die freiwilligen Einlagen entspricht, je nach Alter des Versicherten beim Einkauf, folgendem Prozentsatz des versicherten Jahreslohns:

Alter	Prozent-satz %	Alter	Prozent-satz %	Alter	Prozent-satz %
21	12	37	336	53	870
22	24	38	362	54	910
23	37	39	389	55	951
24	52	40	416	56	993
25	68	41	443	57	1035
26	84	42	471	58	1078
27	101	43	504	59	1122
28	123	44	538	60	1167
29	145	45	572	61	1212
30	167	46	607	62	1258
31	190	47	643	63	1305
32	214	48	679	64	1353
33	237	49	716	65	1402
34	261	50	753		
35	286	51	791		
36	311	52	830		

Vorhandene Freizügigkeitsguthaben

Beim Eintritt in die Pensionskasse ist die versicherte Person verpflichtet, Freizügigkeitsleistungen früherer Pensionskassen der Pensionskasse der Stadt Dübendorf zu überweisen. Damit erhöht sich das Sparguthaben bzw. die spätere Altersrente.

Ergänzende Bestimmungen	Vom reglementarischen Maximalbetrag sind einerseits allfällige Freizügigkeitsguthaben abzuziehen, auf welche der Versicherte ausserhalb der Pensionskasse Anspruch hat. Andererseits sind allfällige Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen, soweit sie das grösstmögliche 3a-Guthaben aus unselbständiger Tätigkeit übersteigen (Art. 60a Abs. 2 BVV 2). Für Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserden die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.																							
Bestimmungen für Versicherte welche Leistungen für Wohneigentumsförderung bezogen haben	Versicherte, welche Leistungen für Wohneigentumsförderung vorbezogen haben, dürfen erst freiwillige Einlagen tätigen, wenn sie den Vorbezug vollständig zurückbezahlt haben. Zulässig sind allerdings Einlagen in den letzten 3 Jahren vor dem 65. Altersjahr. In diesem Fall wird der noch nicht zurückbezahlte Vorbezug bei der Berechnung der Einkaufssumme berücksichtigt.																							
Wann kann ich nach erfolgtem Eintritt in die PK zusätzliche Leistungen einkaufen?	Die mit freiwilligen Einlagen erworbenen Leistungen können innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Alterskapital). Nicht davon betroffen sind Kapitalleistungen, welche beim Tod des Versicherten an dessen Hinterbliebene ausgerichtet werden.																							
Berechnungsbeispiel	<table><tr><td><i>Einkaufsalter angenommen (Einkaufsjahr - Geburtsjahr)</i></td><td></td><td>43</td></tr><tr><td><i>Einkaufssatz gemäss Tabelle</i></td><td></td><td>504 %</td></tr><tr><td><i>Versicherter Lohn</i></td><td>Fr.</td><td>61'500</td></tr><tr><td><i>Vorhandenes Sparkapital</i></td><td>Fr.</td><td>60'000</td></tr><tr><td><i>Maximal mögliches Alterskapital (504 % von Fr. 61'500)</i></td><td>Fr.</td><td>309'960</td></tr><tr><td><i>Vorhandenes Sparkapital</i></td><td>Fr.</td><td>60'000</td></tr><tr><td><i>Maximaler Einkauf</i></td><td>Fr.</td><td>249'960</td></tr></table>			<i>Einkaufsalter angenommen (Einkaufsjahr - Geburtsjahr)</i>		43	<i>Einkaufssatz gemäss Tabelle</i>		504 %	<i>Versicherter Lohn</i>	Fr.	61'500	<i>Vorhandenes Sparkapital</i>	Fr.	60'000	<i>Maximal mögliches Alterskapital (504 % von Fr. 61'500)</i>	Fr.	309'960	<i>Vorhandenes Sparkapital</i>	Fr.	60'000	<i>Maximaler Einkauf</i>	Fr.	249'960
<i>Einkaufsalter angenommen (Einkaufsjahr - Geburtsjahr)</i>		43																						
<i>Einkaufssatz gemäss Tabelle</i>		504 %																						
<i>Versicherter Lohn</i>	Fr.	61'500																						
<i>Vorhandenes Sparkapital</i>	Fr.	60'000																						
<i>Maximal mögliches Alterskapital (504 % von Fr. 61'500)</i>	Fr.	309'960																						
<i>Vorhandenes Sparkapital</i>	Fr.	60'000																						
<i>Maximaler Einkauf</i>	Fr.	249'960																						
Wie muss ich vorgehen, um eine freiwillige Einlage tätigen zu können?	Nehmen Sie bitte mit der Pensionskasse der Stadt Dübendorf Kontakt auf. Diese gibt Ihnen die Überweisungsangaben bekannt und informiert Sie über die Bestimmungen gemäss Art. 79b BVG.																							
Pensionskasse der Stadt Dübendorf c/o KESSLER VORSORGE AG Postfach 8032 Zürich Tel. 044 387 89 02 Monica Baumann Tel. 044 801 67 38 Ariane Peretti www.duebendorf.ch E-mail: ariane.peretti@duebendorf.ch pk-duebendorf@kessler.ch	Merkblätter der Pensionskasse der Stadt Dübendorf - Alterspensionierung - Aufnahme in die Pensionskasse - Aufnahme von Behördenmitglieder - Auswirkungen der freiwilligen Einlagen auf die Altersleistungen - Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz - Freiwillige Einlagen - Freizügigkeitsleistung - Partnerrente - Scheidungsfall - Todesfallkapital - Unbezahlter Urlaub	Wohneigentumsförderung - Wohneigentumsvorbezug, Merkblatt - Verpfändung von Leistungen, Merkblatt Formulare - Anmeldung Kapitalbezug - Antrag Partnerrente (Musterbrief) - Verpfändung Wohneigentum - Vorbezug Wohneigentum - Zustimmung des Ehegatten zum Kapitalbezug																						